clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 090/17

Datum: 15. September 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Matthias Graulich

Verschiebung der Änderung der Market-Making-Rabatte auf aufgenommenes Volumen („take-up“) in Zinsoptionen

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 048/17

Kontakt: Eurex Pricing, E-Mail: eurex.pricing@eurexchange.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) kündigt hiermit an, dass die Änderung in den Market-Making-Rabatten für aufgenommenes Volumen („take-up“) in Zinsoptionen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt. Die Änderung wird nicht am **2. Oktober 2017**, sondern am **2. Juli 2018** implementiert.

Mit der Eurex Market-Making und Pricing Roadmap 2017 kündigte Eurex Clearing an, dass Market-Making-Rabatte ab dem 2. Oktober 2017 nicht mehr für aufgenommenes Volumen in Zinsoptionen gewährt werden, um somit die Auszahlung von Rabatten über alle Produktgruppen hinweg zu harmonisieren. Nach der Änderung können Market-Making-Rabatte durch die Nutzung der Multilateral- und Brokerage-Funktionalität oder durch reguläre Block-Entries und direkten Handel in den M-Konten weiterhin erhalten bleiben.

Die Verschiebung auf den 2. Juli 2018 stellt sicher, dass Marktteilnehmer und Software-Vendoren genügend Vorlaufzeit haben, um sich auf die Änderungen vorzubereiten. Wir weisen Sie darauf hin, dass es sich bei dieser Verschiebung um eine Ausnahme handelt und keine weiteren Aufschübe folgen werden.

Weitere Informationen zur Multilateral- und Brokerage-Funktionalität finden Sie auf der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Pfad:

Eurex Exchange > Handel > Eurex T7 Entry Services > Multilaterale und Brokerage-Funktionalität

Ab dem 2. Oktober 2017 wird das aktualisierte Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG auf der Eurex Clearing-Webseite www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link veröffentlicht:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Preisverzeichnisse als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an den Eurex-Börsen)

[…]

3.2 Rabatte

[…]

3.2.1 Market Making-Rabatte

3.2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) ECAG gewährt Rabatte auf monatlicher Basis (i) auf Market Making Rabattfähige Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz 2 (ii) für die Bereitstellung von Market Making Rabattfähigem Volumen gemäß den Absätzen 3 bis ~~5~~6, wenn (iii) die veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen in einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Produktgruppe in einem festgelegten Kalendermonat und (iv) alle weiteren Anforderungen dieses Abschnittes erfüllt werden.

(2) Transaktionsentgelte, welche durch die Zusammenführung oder die Erfassung von Derivaten gemäß Ziffer 3.1 in Bezug auf Market Making Rabattfähiges Volumen entstehen („**Market Making Rabattfähige Transaktionsentgelte**“), sind rabattberechtigt.

(3) Market Making Rabattfähiges Volumen umfasst alle Geschäfte pro Eurex Member ID eines Clearing-Members, Nicht-Clearing-Members oder eines Registrierten Kunden, welche zutreffend auf M-Konten verbucht wurden.

(4) Bei der Ermittlung des Market Making Rabattfähigen Volumens wird kein Transaktions~~V~~volumen berücksichtigt:

a. welches auf M-Konten gebucht und anschließend auf A- oder P-Konten des gleichen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden transferiert wird; oder

b. welches von einem anderen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden aufgenommen wird (Take-up).

(5) Absatz 4 ist nicht anwendbar bei aufgenommenen Transaktionen (Take-up) in Produkten, die den Optionen auf Zinsfutures zugeordnet sind, wenn diese Transaktionen auf P-Konten des Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden aufgenommen und eine entsprechende Position anschließend auf die zugehörigen M-Konten transferiert wird.

~~(5)~~(6) Zusätzliche Kontraktvarianten (wie in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen definiert) werden nicht im Market Making Rabattfähigen Volumen berücksichtigt und sind somit auch nicht Market Making rabattberechtigt.

~~(6)~~(7) Der auf Market Making Rabattfähige Transaktionsentgelte anzuwendende Rabattsatz unterliegt der Erfüllung verschiedener Bausteine, welche von der Eurex Frankfurt AG definiert sind. Die Erfüllung der Market Maker-Anforderungen des Basis-Bausteins pro Produkt ist Voraussetzung für die Gewährung von Market Making-Rabatten. Hiervon ausgenommen, ist der Paket-Baustein. Sofern die Market Maker-Anforderungen des entsprechenden Pakets erfüllt werden, erhalten alle Produkte innerhalb dieses Pakets sowohl den Basis- als auch den Paket-Rabattsatz, unabhängig davon, ob in allen Produkten des Pakets die Anforderungen des Basis-Bausteins erfüllt wurden. Bei Erfüllung des Basis-Bausteines kann dieser durch die Erfüllung zusätzlicher Bausteine erhöht werden. Dabei können die zusätzlichen Bausteine unabhängig voneinander erfüllt werden. Die Summe aller berechtigten Baustein-Rabattsätze entspricht dem auf die Market Making Rabattfähigen Transaktionsentgelte

[…]
